



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 3/20

Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H.,

Maßnahmenbekanntgabe zu

Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H.,

Prüfung der Gebarung

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes.....	4
Bericht der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1.....	6
Empfehlung Nr. 2.....	7
Empfehlung Nr. 3.....	7
Empfehlung Nr. 4.....	10
Empfehlung Nr. 5.....	11
Empfehlung Nr. 6.....	11
Empfehlung Nr. 7.....	12
Empfehlung Nr. 8.....	14
Empfehlung Nr. 9.....	17
Empfehlung Nr. 10.....	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI. II.....	Bundesgesetzblatt, Teil II
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
Covid-19.....	Coronavirus-Krankheit-2019
etc.	et cetera
EU.....	Europäische Union
EUR.....	Euro
exkl.....	exklusive

GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKS.....	Internes Kontrollsystem
km ²	Quadratkilometer
m.....	Meter
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
m ²	Quadratmeter
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
S.....	Seite
u.a.	unter anderem
USt.....	Umsatzsteuer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 10. März 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 18. März 2021, Ausschusszahl 55/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde im Jahr 1962 von der Stadt Wien gemeinsam mit dem Land Niederösterreich gegründet. Das Unternehmen ist Bestandnehmerin und Betreiberin der Schlossanlage Laxenburg, welche sich im Eigentum der Stadt Wien befindet. Im Jahr 1974 wurde der 50%ige Anteil der Stadt Wien an der Gesellschaft an die Wien Holding GmbH übertragen.

Die Prüfung der Gebarung der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. führte insbesondere zu Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich des Nachweises der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsfelder der Gesellschaft und zur Einhaltung der Geschäftsordnung im Hinblick auf die Einholung von Genehmigungen zustimmungspflichtiger Geschäfte durch den Aufsichtsrat. Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die rechtlichen Grundlagen für die Gratisseintritte der Laxenburger Bevölkerung in den Schlosspark zu prüfen und die Aktenführung wesentlicher Dokumente zu verbessern. Vor einer nochmaligen Schließung der Schlossparkanlage wie im Zuge der Covid-19-Pandemie wurde empfohlen, eine zeitnahe und sorgfältige Überprüfung der diesbezüglich vorliegenden Rechtsgrundlagen durchzuführen.

Abschließend empfahl der Stadtrechnungshof Wien zu klären, inwieweit seitens des Landes Niederösterreich ein Interesse bestünde, das Eigentum an der gesamten Schlossanlage Laxenburg zu erwerben und künftig eigenständig die Betriebsführung einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Bericht der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 10 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	4	40,0
in Umsetzung	4	40,0
geplant/in Bearbeitung	1	10,0
nicht geplant	1	10,0

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Es wären Maßnahmen zu setzen, um künftig zumindest ausgeglichene Ergebnisse sicherzustellen oder andernfalls den Souvenirshop zu schließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Souvenirshop wurde im Wesentlichen aus Sicherheitsgründen für den Führungsbetrieb in der Franzensburg im Jahr 2003 eingerichtet und eröffnet. Ziel war und ist es in erster Linie, dem - vorwiegend weiblichen - Burgführerteam im Rahmen der Führungen eine weitere Aufsichtsperson außerhalb des Museums als Ansprechperson für Notfälle beiseitestellen zu können, somit also immer mindestens zwei Personen während des Führungsbetriebes vor Ort sind. Die Einrichtung der Räumlichkeiten zu einem Shop dient darüber hinaus dem Kartenverkauf für die Führungen im Museum Franzensburg sowie im Sinn der Kulturvermittlung auch dem Verkauf eines kulturbezogenen Souvenirsortiments von Andenken sowie Getränken zur Labung als ergänzende Maßnahme.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Betriebszeiten des Shops werden angepasst, sodass ein etwas besseres Kosten-Ertrags-Verhältnis erwartet wird. Darüber hinaus will die Schloß Laxenburg Betriebs-

gesellschaft m.b.H in ihrem neuen Webshop Produkte anbieten, sodass die Umschlagsmenge sich erhöht und zu besseren Deckungsbeiträgen führt. Ebenso wird eine Erweiterung des Warenkorbes bei Geschenkartikeln, Souvenirs und Getränken vorgenommen.

Empfehlung Nr. 2

Da für die Tätigkeit der Hausverwaltung bzw. des Immobilientreuhänders keine Gewerbeberechtigung vorlag, wurde empfohlen, mit der zuständigen Behörde diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. verwaltet die Gebäude im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sowohl die kontaktierte zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mödling) als auch konsultierte Anwältinnen bzw. Anwälte sind der Auffassung, dass dafür keine Gewerbeberechtigung notwendig sei.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Künftig wäre auf die Gleichbehandlung der Vertragspartnerinnen im Hinblick auf die eingeräumten Rechte und Pflichten zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Seit dem Jahr 1963 wurden seitens der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. mit einem Verein mehrere Pacht- bzw. Mietverträge zur Nutzung von Räumlichkeiten und Flächen im Schlosspark Laxenburg abgeschlossen. Über die Jahre betrieb der Verein die Anlage engagiert und sportlich sehr erfolgreich. Nach der Jahrtausendwende wurden die Vereinstätigkeit und

der Betrieb allerdings aufgrund der stets herausfordernder werdenden Rahmenbedingungen zur Pferdehaltung wie auch der damit verbundenen finanziellen Situation des Vereines immer schwieriger. Eine angestrebte Auflösung der abgeschlossenen Pacht- bzw. Mietverträge durch die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. wäre jedoch nur unter Inkaufnahme eines Rechtsstreites möglich gewesen. Selbst bei einem Obsiegen der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. wäre aufgrund der eingeschränkten finanziellen Rahmenbedingungen der Gesellschaft eine Revitalisierung der Objekte nicht realistisch und der Verfall dieses Teilbereiches des Schlossparkes wäre unaufhaltsam gewesen.

Mit der Entscheidung zum Abschluss des Mietvertrages mit der Firma A als unmittelbare Nachfolgeorganisation und den darin verankerten Rahmenbedingungen konnte seitens der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. sichergestellt werden, dass die historische Substanz zweier Jahrhunderte alter Gebäude des Schlossparkes - "Reitstall" und "Altes Waschhaus" - einer qualifizierten Revitalisierung zugeführt und die gesamte Reitanlage auf einen technisch und optisch aktuellen Stand - auf Kosten der Mieterin - gebracht wird. Somit wird der seit Jahrhunderten im Schlosspark betriebene Reitsport neu attraktiviert und kann insbesondere auch das Ambiente beim Parkeingang 2 nach Jahrzehnten wieder gepflegt und stilvoll präsentiert werden.

Eine aus dem Jahr 2016 stammende Bewertung für den Gebäudewert ergab für das Objekt "Reitstall" einen Gebäudewert von 1.204.080,-- EUR und für das auch in den Mietvertrag aufgenommene Objekt "Altes Waschhaus" einen Gebäudewert von 310.560,-- EUR. Beide Objekte waren zum damaligen Zeitpunkt

de facto nicht mehr brauchbar. Die Sanierung der Objekte war jedenfalls aufgrund des Zustandes in zumindest ähnlicher Höhe anzusetzen. Aus dieser Situation der erforderlichen Gesamtinvestitionen durch die neue Mieterin heraus wurde die Mietfreistellung kalkuliert. Der im Mietvertrag mit der Firma A festgesetzte Mietpreis von 2.460,-- EUR exkl. USt für die Objekte entsprach dem Mietpreis aus dem Vertrag mit dem Vormieter zum Ende des Vertrages und wurde übernommen. Letztlich musste die Mieterin aufgrund der schlechten Bausubstanz sowie diverser Vorgaben des Bundesdenkmalamtes in die Revitalisierungen wesentlich mehr investieren als geplant und hat in die Gesamtanlage insgesamt bis dato ca. 4 Mio. EUR investiert.

Zur in der Empfehlung angeführten Instandhaltungspflicht ist anzumerken, dass die im Vertrag enthaltenen Objekte allesamt eine Komplettsanierung durch die Mieterin erfahren haben, in weiterer Folge aber aus rechtlicher Sicht notwendige Instandhaltungsarbeiten, die auf Außenmauerwerk, Außentüren, Außenfenster und Dachflächen entfallen, auch ungeachtet einer abweichenden vertraglichen Regelung, dann wieder der Instandhaltungsverpflichtung der Vermieterin obliegen.

Es darf angemerkt werden, dass seitens der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. auf die Gleichbehandlung von Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartnern im Hinblick auf eingeräumte Rechte und Pflichten selbstverständlich geachtet wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 4

Es wurde empfohlen, künftig Veränderungen bei den Eintrittspreisen gesondert dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates (§ 8 - Obliegenheiten des Aufsichtsrates) und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 4 - Geschäftsfälle, die der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten sind) der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. lauten übereinstimmend jeweils im Punkt f) "Grundsätze der Kalkulation und Preisgestaltung". Die Geschäftsführung interpretiert diesen Punkt so, dass zweifellos Änderungen im Schema der Preisfestsetzung, nicht aber regelmäßige Tarifierhöhungen aufsichtsratspflichtig sind. Die kritisierte Höhe der Verteuerung ist bei so geringen Beträgen (Jahr 2014: 2,-- EUR, Jahr 2016 Erhöhung auf 2,30 EUR) fast zwangsläufig.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die Einführung eines Eintrittsgeldes für Kinder stellt nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien eine Änderung des Schemas der Preisfestsetzung dar und wäre daher dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen gewesen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Geschäftsführung wird künftig Anpassungen der Tarife dem Aufsichtsrat berichten und Änderungen im Schema dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Empfehlung Nr. 5

Im Hinblick auf eine effiziente Unternehmenssteuerung wurde empfohlen, für sämtliche Geschäftsfelder eine entsprechende Deckungsbeitragsrechnung durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird aufgenommen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Im Zuge der Umstellung der Buchhaltung zum Jahreswechsel 2021/22 wird eine entsprechende Deckungsbeitragsrechnung und Kostenträgerstruktur implementiert.

Empfehlung Nr. 6

Ein den Anforderungen der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. entsprechendes IKS wäre zu implementieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird aufgenommen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Es darf jedoch hinzugefügt werden, dass die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. in das IKS der Wien Holding GmbH eingebunden ist, und an die Abteilung Controlling auch regelmäßig reportet bzw. in fix eingerichteten Gesprächsterminen mit dieser Abteilung Problemstellungen und Fragen ausführlich erörtert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Im Zuge der Umstellung der Buchhaltung zum Jahreswechsel 2021/22 wird ein effizienteres IKS implementiert.

Empfehlung Nr. 7

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, mit der Marktgemeinde Laxenburg in Verhandlungen zu treten, um die Aufwendungen für übernommene kommunale Aufgaben (z.B. Kinderspielplatz) abgegolten zu bekommen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Hinsichtlich der Abgaben bzw. Gebühren sind nach Prüfung der Unterlagen in der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. entsprechend dem Übereinkommen der Marktgemeinde Laxenburg und der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. über die Jahre alle zur Refundierung vorgesehenen Gemeindeabgaben aus Sicht der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. vereinbarungsgemäß bezahlt.

Betreffend des Spielplatzes im Schlosspark ist im Archiv der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. dokumentiert, dass der Spielplatz im Jahr 1974 auf Initiative des damaligen Vizebürgermeisters der Marktgemeinde Laxenburg mit Unterstützung von Sponsoren geplant und errichtet wurde.

Die laufende Pflege der Anlage wurde und wird durch die Mitarbeitenden der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. vorgenommen bzw. wurden und werden die jährlich erforderlichen Prüfungen gemäß ÖNORM durch externe Unternehmen durchgeführt und etwaige Instandsetzungsmaßnahmen entweder durch Mitarbeitende der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. oder externe Firmen gesetzt.

Im Jahr 2003 wurde seitens der Marktgemeinde Laxenburg im Rahmen der niederösterreichischen Spielplatzförderung "Mehr Platz für Kinder" der Spielplatz im Schlosspark Laxenburg für eine naturnahe Neugestaltung bzw. Erweiterung des Spielplatzes mit einem naturnahen Bereich vorgeschlagen und letztlich als eine von nur 24 Gemeinden von einer Jury zur Realisierung ausgewählt. Zur Umsetzung konnte dadurch ein Förderungsbetrag von insgesamt 10.000,-- EUR investiert werden.

Aktuell zählt der Spielplatz mit einer Fläche von ca. 6.000 m² (davon ein naturnaher Bereich mit einer Fläche von 2.000 m²) mit seiner vielfältigen und attraktiven Ausstattung für alle Altersgruppen zu einem der größten und beliebtesten Spielplätze in der Region und ist speziell für viele Familien die Entscheidungsgrundlage zum Besuch des Schlossparkes und somit zur Entrichtung des Eintrittspreises.

Die Marktgemeinde Laxenburg unterhält im Ortsgebiet seit Jahrzehnten insgesamt drei öffentlich zugängliche Spielplätze in durchaus großzügiger Fläche und Ausstattung bzw. sind gemäß Bauordnung in Mehrfamilienhäusern ohnedies entsprechende Kinderspielplätze zu errichten. Ein Muss zur Nutzung des Spielplatzes im Schlosspark ist für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner der Marktgemeinde nicht gegeben.

Aus diesem Grund kann die Empfehlung, dass die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. Aufwendungen für die Errichtung und den Betrieb eines Spielplatzes am Gelände des Schlossparkes übernommen hat, die kommunale Aufgaben der Marktgemeinde Laxenburg seien und in deren Wirkungsbereich fallen würden und somit refundiert werden müssten, nicht bestätigt werden.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Wie beschrieben, beteiligte sich die Marktgemeinde Laxenburg bereits im Jahr 2003 an der Errichtung des Spielplatzes, leistete jedoch seither keine entsprechenden Beiträge. Aufgrund des freien Eintritts der Laxenburger Bevölkerung in die Parkanlage, stellt der Spielplatz für die Laxenburger Bevölkerung eine öffentlich zugängliche Anlage dar und unterstützt somit die Marktgemeinde bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben. Der Stadtrechnungshof Wien hält daher an seiner Empfehlung fest.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Marktgemeinde Laxenburg hat sich per Vereinbarung vom 17. Juni 2003 bereit erklärt, die ihr seitens der niederösterreichischen Landesregierung im Jahr 2002 zugesagte Spielplatzförderung in der Höhe von 10.000,-- EUR der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. als Unterstützung zur Verfügung zu stellen. In der Vereinbarung ist festgehalten, dass sich die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. u.a. zur Prüfung, Pflege und Wartung der neuen Spielflächen verpflichtet. Insofern kann auch aus diesem Titel keine Verpflichtung der Marktgemeinde Laxenburg für eine Beitragsleistung abgeleitet werden.

Empfehlung Nr. 8

Es wurde empfohlen, unter Berücksichtigung EU-rechtlicher Rahmenbedingungen eine nachvollziehbare Rechtsgrundlage zu schaffen oder die Befreiung der Laxenburger Bevölkerung von der Entrichtung des Eintrittsgeldes aufzuheben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der *"Anregung zu Beitragsleistungen der Marktgemeinde Laxenburg"* durch die Stadt Wien wurde seinerzeit, wie im Bericht auch angeführt, durch die Marktgemeinde Laxenburg offensichtlich entsprochen. Der vorliegende dokumentierte Schriftverkehr

zeigt aus Sicht der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. folgende Situation:

Im Hinblick auf die Feststellung des Stadtrechnungshofes Wien, dass sich das von der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. verwaltete Schlossparkareal nahezu vollständig auf dem Gebiet der Marktgemeinde Laxenburg befindet, soll dazu die Dimension bzw. Verhältnismäßigkeit festgehalten werden. Das Ortsgebiet von Laxenburg umfasst 10,56 km², der Schlosspark Laxenburg umfasst davon 2,80 km² - de facto 25 % des gesamten Ortsgebietes.

Bezugnehmend auf die Lustbarkeitsabgabe ist aus mehreren im Archiv der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. befindlichen Schreiben der Marktgemeinde Laxenburg an die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. bzw. aus den Ausführungen in Aufsichtsratsprotokollen die grundsätzliche Verpflichtung zur Refundierung dieser Abgabe dokumentiert, jedoch auch unter dem Kriterium des "freien Eintritts" der Laxenburger Bevölkerung durch Refundierung bzw. Subvention der Lustbarkeitsabgabe.

Die vorliegenden Dokumente zu dieser Vereinbarung sowie die Vereinbarung selbst beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass sich die Marktgemeinde Laxenburg zur Wahrung des allgemeinen Kulturgutes des Schlosses Laxenburg samt Schlosspark zur Sicherung und Ausgestaltung eines Erholungsgebietes, das der Bevölkerung zugutekommt, zu einer periodischen finanziellen Beitragsleistung an die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. verpflichtet hat, jedoch aufgrund der Lage des Schlossparkes im Ortsgebiet sowie der gegebenen Zutrittsmöglichkeiten in den Schlosspark und den daraus resultierenden Beein-

trächtigungen der Bevölkerung, die Laxenburger Bevölkerung "freien Eintritt" im Sinn der Übereinkommen gemäß den Ausführungen im folgenden Absatz erhalten:

Die Marktgemeinde Laxenburg leistet jährlich als Beitragszahlung einen Betrag an die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. in jener Höhe, als in dem jeweiligen Jahr von der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. die im Übereinkommen näher bestimmten Gemeindeabgaben an die Marktgemeinde Laxenburg entrichtet wurden. Diese Beitragsleistung ist im Verhältnis 1:1 zu den bezahlten Gemeindeabgaben festgelegt. Es steht dem "freien" Eintritt der Gemeindegewohnerinnen bzw. Gemeindegewohner eine finanzielle Beitragsleistung - also eine konkrete Gegenleistung bzw. Subvention der Marktgemeinde Laxenburg an die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. - gegenüber, die die Bürgerinnen bzw. Bürger der Marktgemeinde Laxenburg durch die bestehende Vereinbarung finanzieren. Aus diesem Sachverhalt heraus kann eine Ungleichbehandlung bzw. Diskriminierung von Nicht-Laxenburgerinnen bzw. Nicht-Laxenburgern nicht erkannt werden.

Erwähnt werden darf, dass seit der Einführung eines Parkeintritts im Schlosspark Laxenburg im Jahr 1964 die Gegenrechnung "Lustbarkeitsabgabe-Refundierung = Beitragsleistung Gemeinde für 'freien Eintritt' der Gemeindegewohner" so gehandhabt wurde und bis dato keine diesbezügliche Beanstandung erfolgte.

Die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. wird jedoch im Hinblick auf die diesbezüglichen Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zum "freien Eintritt der Laxenburger Bevölkerung" eine geeignete rechtliche Beurteilung veranlassen,

um in weiterer Folge eine nachvollziehbare Rechtsgrundlage zu schaffen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. wird noch im Jahr 2021 eine entsprechende rechtliche Beurteilung der Situation veranlassen.

Empfehlung Nr. 9

Künftig wäre die Aktenführung wesentlicher Verträge sowie behördlicher Schriftstücke im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit sorgfältiger durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das auf S. 36 als fehlend erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 1654/65 vom 15. Februar 1967, betreffend Lustbarkeitsabgabe für Eintrittsgelder in den Schlosspark Laxenburg, konnte nach dem Corona-Lockdown nunmehr durch den Rechtsanwalt der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. bei der Bibliothek der Universität Wien ausgehoben werden und liegt jetzt im Archiv der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. auf. Es bestätigt die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe durch die Marktgemeinde Laxenburg an die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird aufgenommen und in Hinkunft entsprechend umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 10

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig unverzüglich die Rechtsgrundlage für Sperren der Schlossanlage sorgfältig mit der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Stellen abzuklären.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zu diesem Punkt muss die 96. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15. März 2020 (BGBl. II Nr. 96/2020) zitiert werden. Diese sagt gleich zu Beginn:

"§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt."

Die Geschäftsführung der Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. hat selbstverständlich die Unterstützung von Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und Steuerberaterinnen bzw. Steuerberatern in Anspruch genommen, die jeweils von einer Sperrpflicht ausgegangen sind. Auch die Abstimmung mit anderen vergleichbaren Einrichtungen (Top-Ausflugziele Niederösterreich, "Natur im Garten"-Schaugärten, Archäologischer Park Carnuntum, Kittenberger Erlebnispark Schiltern etc.) ergab, dass ausnahmslos alle nach entsprechender Information von einer Schließungspflicht ausgingen. Eine spätere Anfrage beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sozialministerium) ergab leider eine sehr allgemeine Beantwortung, die im Wesentlichen die Verordnungstexte wiederholte und die ersten Lockerungsmaßnahmen beschrieb.

Der Feststellung, dass auf mögliche Einnahmen verzichtet wurde, kann absolut nicht gefolgt werden. Dazu zitiert die 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15. März 2020 (BGBl. II Nr. 96/2020):

"§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

- 1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;*
- 2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;*
- 3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;*
- 4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;*
- 5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten."*

Die allgemein gültige (und auch exekutierte) Auslegung dieser Verordnung lautete, dass man nur im unmittelbaren Bereich seiner Wohnumgebung zur Erholung öffentlichen Raum betreten darf. Das wären im Fall des Schlossparkes Laxenburg allenfalls

die Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Laxenburg gewesen, die aber ohnehin keinen Eintritt zu zahlen haben. Stattdessen wäre bei Nichtschließung eine Anmeldung der Mitarbeitenden zur Kurzarbeit nicht möglich gewesen, was statt zusätzlicher Einnahmen zusätzliche Kosten für die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. bedeutet hätte.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Die 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 15. März 2020 (BGBl. II Nr. 96/2020) erlaubte das Betreten von öffentlichen Orten im Freien allein, mit Personen des eigenen Haushaltes und mit Haustieren, wenn gegenüber anderen Personen ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird. Der Aussage, dass andere Einrichtungen ebenfalls geschlossen wurden, wird entgegnet, dass vergleichbare Parkanlagen, wie beispielsweise der Kurpark Oberlaa und der Lainzer Tiergarten, geöffnet blieben. Weiters existierte das Gebot, dass öffentlicher Raum nur in der unmittelbaren Umgebung des Wohnortes betreten werden durfte - im Unterschied zu einigen Gemeindegebieten im Bundesland Tirol -, nicht für das Bundesland Niederösterreich. Letztlich war anzumerken, dass die Begründung der Gesellschaft, eine Anmeldung der Mitarbeitenden zur Kurzarbeit wäre nur bei einer Schließung möglich gewesen, nicht nachvollziehbar ist. Der Stadtrechnungshof Wien behält daher auch die Empfehlung Nr. 10 aufrecht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H. hält weiter ihre Stellungnahme aufrecht, dass frei betretbare Parkflächen wie Kurpark Oberlaa und Lainzer Tiergarten nicht mit dem Schlosspark Laxenburg vergleichbar sind, da insbesondere die Eingangssituation (Kassierung, Personenkontakt beim Anstellen vor dem Eingang etc.) die Situation erheblich verändert, und die Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft

m.b.H. sich daher - wie alle vergleichbaren Einrichtungen - für die Sperre entschließen musste. Darüber hinaus wird angemerkt, dass im Hinblick auf die diesbezüglichen Entscheidungen mit den zuständigen Ministerien (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) Kontakt gehalten wurde.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Oktober 2021